

1. ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH

Für unsere sämtlichen Lieferungen, Leistungen und Angebote gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Diese gelten auch für alle künftigen Verträge innerhalb der Geschäftsbeziehung, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden und ohne Rücksicht darauf, ob in jedem einzelnen Fall auf diese Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, ohne dass es dazu eines ausdrücklichen Widerspruchs unsererseits bedarf. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbracht haben. Sollten in den von uns gestellten Vertragsformularen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen enthalten sein, haben diese Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Alle Angebote von MAIT sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Insbesondere wenn MAIT eine Investitionsübersicht für den Kunden erstellt, ist darin lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden zu sehen, dass der Annahme durch MAIT bedarf.

Der Vertrag kommt zustande, wenn MAIT innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet oder die bestellten Vertragsgegenstände liefert.

Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. In Prospekten, Anzeigen, Analysen, Dokumentationen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Zusicherungen von Eigenschaften und sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, soweit in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die Erklärung einer Beschaffenheitsgarantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch MAIT.

Alle Vereinbarungen über Software-Leistungen (Organisation, Programmierung, Systemsoftware, etc.) unterliegen den Bedingungen eines Vertrages von MAIT und bilden in jedem Fall eigene Rechtsgeschäfte.

Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb MAIT mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlagen. Der Kunde wird hiermit gemäß Art. 19 DSGVO darüber informiert, dass MAIT seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass die an MAIT bekanntgegebenen personenbezogenen Daten von MAIT automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Zu-dem erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Basis der Geschäftsbeziehung.

Der Kunde ist verpflichtet, MAIT Änderungen seiner Geschäftsanschrift bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden. Bei einem eventuellen Standortwechsel der Computersysteme des Kunden ist MAIT berechtigt, die anfallenden Kosten neu festzulegen oder den Vertrag vorzeitig aufzulösen.

3. LIEFERTERMINE

Angegebene Liefer- und Leistungstermine sind Richtzeiten und sind unverbindlich, und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden, es sei denn, MAIT hat sie schriftlich und ausdrücklich als verbindliche Termine bestätigt. Sofern MAIT verbindliche Liefertermine aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird MAIT den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen, neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung auch zum neuen Liefertermin nicht verfügbar, ist MAIT berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird MAIT unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn weder MAIT noch den Zulieferer ein Verschulden trifft. Teillieferungen sind möglich.

Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Termine durch MAIT setzt voraus, dass der Kunde seinen im Auftrag beschriebenen Mitwirkungspflichten selbständig, qualifiziert und termingerecht nachkommt und insbesondere die von MAIT erbetenen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben erteilt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden die Fristen angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung verlängert.

Verzögert sich die Lieferung, aus Gründen die MAIT nicht zu vertreten hat, wie beispielsweise Ereignisse Höherer Gewalt, Arbeitskonflikte, Pandemien oder andere unvorhergesehene Hindernisse jeglicher Art in der Sphäre der MAIT oder deren Sublieferanten, wie etwa Betriebs- und Verkehrsstörungen und Transportunterbrechungen, wird MAIT von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl der MAIT auch endgültig von der

Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Kunden Ansprüche aufgrund des Rücktrittes durch MAIT entstehen, entbunden.

4. PREIS UND FÄLLIGKEIT; AUFRECHNUNG

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung oder des unterschriebenen Projektvertrages. Die darin genannten Preise sind verbindlich. Sämtliche Preise sind Nettopreise und wird die im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.

Die genannten Preise gelten exklusive Kosten für Dokumentation, Reisezeiten, Fahrten, Spesen und Übernachtungen, sowie Transport-, Versicherungs-, Installations- und Aufstellungskosten. Diese Kosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

Die Berechnung der Preise erfolgt in Schweizer Franken. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung.

Rechnungen sind nach Rechnungserhalt binnen 30 Tagen netto ohne jeden Abzug zahlbar. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig.

Bei Teillieferung ist MAIT berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung diese in Rechnung zu stellen.

Der Kunde ist unverzüglich bei jeder Lieferung und Leistung zur Untersuchung und Mitteilung verpflichtet Art. 201 OR und es besteht kein Zahlungsverweigerungsrecht des Kunden wegen Teillieferungen und Teilleistungen oder, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die Abtretung von Forderungen, die nicht Geldforderungen sind, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

5. STORNIERUNG VON VEREINBARTEN DIENSTLEISTUNGEN

Für die Stornierung von fest vereinbarten Terminen für Dienstleistungen und Schulungen gelten folgende Regelungen:

Stornierungen müssen schriftlich per Post oder per E-Mail bei MAIT eingehen. Bei Absage oder Terminverschiebung durch den Kunden werden folgende Stornogebühren erhoben (Der Tag des Termins wird in die Fristberechnung nicht mit einbezogen):

- bis 14 Kalendertage vor Terminbeginn: kostenlos
- 13 - 7 Kalendertage vor Terminbeginn: 25%
- 6 - 3 Kalendertage vor Terminbeginn: 50%
- ab 2 Arbeitstage vor Terminbeginn: 75%

Die prozentualen Stornogebühren verstehen sich jeweils bezogen auf den vereinbarten Dienstleistungspreis. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der von MAIT berechneten Höhe entstanden ist.

Nach erfolgter Stornierung wird MAIT zwei Alternativtermine vorschlagen. Nimmt der Kunde einen dieser Termine wahr, werden 50% der gezahlten Stornogebühr auf den Dienstleistungspreis angerechnet.

MAIT behält sich vor, Schulungen abzusagen bzw. zu verschieben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den MAIT nicht zu vertreten hat. Ein wichtiger Grund liegt u.a. bei plötzlicher Erkrankung des eingeplanten MAIT-Mitarbeiters vor. Eine zu geringe Teilnehmerzahl gilt ebenfalls als wichtiger Grund. Der Kunde wird unverzüglich über eine Schulungsabsage informiert. Bei einer Absage der Schulung seitens MAIT werden entrichtete Schulungsgebühren erstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche gegen MAIT sind ausgeschlossen.

6. GEFÄHRÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Kunden liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Kunden und gelten als Ablieferung.

Beanstandungen aus Transportschäden hat der Kunde sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und MAIT schriftlich, spätestens jedoch binnen 8 Arbeitstagen, vorzubringen-

Der Kunde hat rechtzeitig vor Lieferung des Gegenstandes auf eigene Kosten einen der Spezifikationen von MAIT entsprechenden Raum mit Stromanschluss bereitzustellen. MAIT wird auf Wunsch des Kunden durch fachmännische Beratung gegen Kostenersatz behilflich sein, den Aufstellungsort einwandfrei vorzubereiten.

Der Kunde hat darüber hinaus außerdem die Eignung der Transportwege vom Hauseingang bis zum Aufstellungsort zu überprüfen und gegebenenfalls auf

seine Kosten herzustellen. Die Installations- und Lagerbedingungen sind zu beachten.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum von MAIT. Der Kunde hat die im Eigentum von MAIT stehende Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Der Kunde hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Der Kunde hat MAIT auf Verlangen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die es MAIT ermöglicht, die in ihrem Eigentum stehende gelieferte Ware, die sich in seinem Besitz befindet, zu lokalisieren. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung an MAIT ab; MAIT nimmt diese Vorausabtretung hiermit an. Der Kunde ist verpflichtet diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken. Der Kunde ist ungeachtet der Abtretung bis zu unserem Widerruf ermächtigt, die Forderungen gegen seine Abnehmer einzuziehen. MAIT ist zum Widerruf der Einzugsermächtigung berechtigt, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit MAIT in Verzug gerät oder wenn MAIT Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung, etc.). Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf der Einzugsermächtigung vor, hat der Kunde MAIT auf Verlangen von MAIT hin unverzüglich die abgetretenen Forderungen gegen seine Abnehmer und deren jeweiligen Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, MAIT die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Auch MAIT selbst ist zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt, wenn die vorgenannten Voraussetzungen für den Widerruf der Einzugsermächtigung vorliegen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde MAIT unverzüglich unter Angabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Sofern der Dritte die MAIT in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

Werden im Rahmen eines Vertrages defekte Teile oder Geräte durch MAIT ausgetauscht, so gehen diese Teile in das Eigentum von MAIT über. Die dafür eingebauten Ersatzteile stehen unter Eigentumsvorbehalt von MAIT und gehen nach der Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche, die MAIT aus dem Vertrag zu stehen, in das Eigentum des Kunden über.

8. LIZENZ- / NUTZUNGSRECHTE AN SOFTWARE

Sofern in den Lizenzbestimmungen der Softwarehersteller oder in einer schriftlichen Vereinbarung nicht anders geregelt, räumt MAIT dem Kunden mit vollständiger Bezahlung des jeweils vereinbarten Preises bzw. der vereinbarten Lizenzgebühr an einer MAIT-Software, Fremdsoftware (Software, die von einem MAIT unabhängigen Software-Lieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die die Software geliefert wird, ein. Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bei MAIT bzw. dem jeweiligen Software-Hersteller. Art und Umfang des übertragenen Nutzungsrechts an Fremdsoftware richtet sich nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von MAIT gelieferte Software und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MAIT Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend (wenn in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist). Die Überlassung von Quellcodes bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden auch auf den Kopien anzubringen.

Gerät der Kunde mit der Zahlung des Lizenzpreises bzw. der Lizenzgebühr in Verzug, kann MAIT nach Ablauf einer von MAIT gesetzten, angemessenen Nachfrist die Nutzung der Software bis zum Ausgleich der Rechnung untersagen. Erklärt MAIT wegen Zahlungsverzugs den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrags, entfällt das Nutzungsrecht dauerhaft. Der Kunde hat in diesem Fall sämtliche Kopien der Software zu deinstallieren und die Nutzung unverzüglich einzustellen. Die Deinstallation und Nutzungsbeendigung sind durch den Kunden

schriftlich zu bestätigen. Das Recht von MAIT, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt in jedem Fall unberührt.

8.1. MODELL: LIZENZ-KAUF

Wird das Softwareprodukt im Lizenz-Kaufpreismodell erworben, gilt die Nutzungsberechtigung zeitlich unbefristet.

8.2. MODELL: SUBSCRIPTION

Wird das Softwareprodukt im Subscription-Preismodell erworben, gilt die Nutzungsberechtigung zeitlich befristet für die Dauer der Vertragslaufzeit.

Die Subscription-Gebühr für jede Verlängerung kann nur zum jeweiligen Vertragsende erhöht werden.

Subscription-Lizenzen verlängern sich am Ende der jeweiligen Laufzeit automatisch um die Dauer der Erstlaufzeit, mindestens jedoch um 12 Monate, sofern sie nicht mit der Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende schriftlich gekündigt werden.

9. GEWÄHRLEISTUNG

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Für Lieferungen und -anpassungen, die auf Grundlage eines Projektvertrages erbracht werden, gelten die dort vereinbarten Gewährleistungsregelungen abschließend. Softwareprodukte sowie Betriebssysteme von Drittfirmen (Fremdsoftware), werden von MAIT grundsätzlich auf der Basis und zu den Bedingungen eines zwischen der Drittfirma und dem Kunden gesondert abzuschließenden Softwareüberlassungs- und Lizenzvertrages bereitgestellt. Für Fremdsoftware leistet MAIT in diesen Fällen keine Gewähr. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen ferner für Software, die auf einem Computersystem betrieben wird, dass nicht die Mindesthardwarekonfiguration und Softwareausstattung gemäß der Software-Produktbeschreibung aufweist. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (wie z.B. Datenträger, Typenräder, etc.) sowie Änderungen und Reparaturen infolge Eingriffe Dritter.

MAIT leistet Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Es gilt der gesetzliche Mangelbegriff gemäß Art. 197 OR in seiner jeweils geltenden Fassung. Eine Gewähr für die Weiterveräußerlichkeit der Liefergegenstände oder deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck übernimmt MAIT nicht.

MAIT haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten Art. 201 OR nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Kunde MAIT diesen unverzüglich anzuzeigen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat schriftlich unter spezifizierter Angabe von Art, Zeitpunkt des Auftretens und allen anderen erkennbaren Einzelheiten des Mangels zu erfolgen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

Ist der Liefergegenstand mangelhaft, kann MAIT zunächst wählen, ob eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

Ist von MAIT ein wesentlicher Mangel zu behandeln, ist der Kunde zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem, die Software, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten im angemessenen Umfang für Testzwecke während der üblichen Geschäftszeiten der MAIT kostenlos zur Verfügung zu stellen und MAIT zu unterstützen.

Soweit eine Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Software beauftragt wurde, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für die ursprüngliche Software lebt dadurch nicht wieder auf.

Ist MAIT zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese über einen unangemessenen langen Zeitraum aus Gründen, die MAIT zu vertreten hat, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 10 (Haftung) und sind im Übrigen ausgeschlossen.

Die Gewährleistungspflicht von MAIT erlischt mit Ablauf 24 Monate, im Falle einer Installation durch MAIT beginnend ab der Herstellung der Betriebsbereitschaft und im Übrigen beginnend ab dem Zeitpunkt der Anlieferung beim Kunden.

MAIT leistet keine Gewähr dafür, dass die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter mangelfrei funktionieren.

Über die gesetzliche Gewährleistungsansprüche hinaus können zusätzliche Garantieleistungen bestellt werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Bedingungen.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Liefergegenstand ohne Zustimmung von MAIT vom Kunden verändert oder unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt, oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installations- und Betriebsanforderungen von MAIT oder des Herstellers entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen für den Mangel nicht ursächlich sind.

Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, kann MAIT dem Kunden die Kosten der Überprüfung zu seinen jeweils gültigen Kundendienstpreisen in Rechnung stellen. Gewährleistungsrechte gegen MAIT stehen nur dem Kunden selbst zu und sind nicht abtretbar.

10. HAFTUNG

MAIT haftet unbeschränkt

- für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und
- für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Die Haftung ist im Falle einfacher (leichter) Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ebenso sind Vermögensschäden, wie Verluste oder Schäden an finanziellen Werten, wie Geld, Investitionen, Sachwerten, Geschäftsvermögen und anderen finanziellen Ressourcen ausgeschlossen. Der Höhe nach ist die Haftung in den vorgenannten Fällen beschränkt auf die Höhe des Netto-Auftragsvolumens der jeweiligen Aufträge.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

MAIT hat auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen und wird diese aufrechterhalten

11. AUSFUHRBESTIMMUNGEN

Der Kunde wird für den Fall des Exports der gekauften Produkte die länderspezifischen Ausfuhrbestimmungen beachten und seinen Kunden darauf hinweisen, dass im Falle des Exports länderspezifischen Ausfuhrbestimmungen gelten.

12. ZOLLABWICKLUNG

Werden Lieferungen auf Wunsch des Kunden unverzollt ausgeführt, haftet der Kunde MAIT gegenüber für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.

13. REACH-VERORDNUNG

Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung (EG/1907/2006) stellt MAIT in der Produktdokumentation oder anderweitig mit dem Produkt entsprechende Informationen der jeweiligen Hersteller bereit, wenn diese die Bereitstellung bestimmter Informationen zu Stoffen der Kandidatenliste für erforderlich halten, um den sicheren Umgang mit dem Produkt zu ermöglichen. MAIT kommt dieser Informationspflicht nach, indem unter <http://www.MAIT.de/reach> eine Zusammenfassung der Links der jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellt wird.

14. SONSTIGES, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Der Kunde kann die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung von MAIT übertragen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, dessen Aufhebung sowie alle Erklärungen, die nach diesem Vertrag abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die nach dieser Klausel vereinbarten Formerfordernisse. Zur Wahrung der Schriftform reicht auch die Übermittlung einer handschriftlich unterschriebenen Erklärung per E-Mail (z.B. als PDF-Scan) aus und zur Wahrung der elektronischen Form eine mit einer (einfachen) elektronischen Signatur i.S.v. Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO (EU Nr. 910/2014) (z.B. eine mittels Adobe Sign, DocuSign oder vergleichbaren Programmen erzeugte Signatur) versehenen Textdatei (z.B. pdf oder doc), die ihrerseits als Anlage zu einer E-Mail oder auf einem physischen Datenträger übersandt wird. Eine Erklärung allein per E-Mail ist nicht ausreichend, auch nicht, wenn sie z.B. am Ende des Textes den Namen oder einen Namenszusatz wiedergibt.

Unsere Lieferanten verpflichten sich, den Verhaltenskodex für Lieferanten von MAIT einzuhalten.

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von MAIT.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von MAIT. MAIT ist jedoch berechtigt, auch an einem sonstigen für den Kunden geltenden Gerichtsstand, insbesondere dessen allgemeinem Gerichtsstand, Klage zu erheben.

Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen MAIT und dem Kunden gilt schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der IPR-Verweisungsnormen.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien erklären, dass sie die ungültige bzw. unanwendbare Bestimmung durch eine gültige und anwendbare Bestimmung ersetzen werden, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.